

Stellungnahme Richtlinien zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023 - 2033

Richtlinien zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023 – 2033

Entwurfss Fassungen jeweils vom 23.03.2023 zur Förderung von investiven Vorhaben und laufenden Mehrkosten

I. Allgemeine Anmerkungen

Die vom BMEL vorgelegten Richtlinien zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023 – 2033 für investive Vorhaben sowie für laufende Mehrkosten enthalten inhaltliche Anpassungen im Vergleich zum bekannten Eckpunktepapier. Diese sind allerdings nicht ausreichend, um das gemeinsame Ziel – den Umbau der Tierhaltung zu mehr Tierwohl – konsequent voranzutreiben.

Die finanzielle Förderung ist einer der ganz wesentlichen Aspekte auf dem Weg zu einem erfolgreichen Umbau der Tierhaltung. Die Förderrichtlinien müssen in Verbindung mit weiteren Gesetzesvorhaben, wie Änderung des Baugesetzbuches, dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz oder Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung, betrachtet und bewertet werden. Das verfügbare Finanzvolumen im Bundesprogramm bleibt weiterhin auf eine Milliarde Euro für vier Jahre (2023 – 2026) begrenzt. Die aktuelle Mittelausstattung entspricht damit weniger als einem Zehntel des errechneten jährlichen Volumens, um die Tierhaltung konsequent zu mehr Tierwohl umzubauen. Die Ausgrenzung der Haltungsform „Stall plus Platz“, die Ausgestaltung der Voraussetzung zur Förderung sowie unkalkulierbare tatsächliche Fördersummen erschweren die Umsetzung des gesellschaftlich gewollten Tierwohlniveaus. Unter Premiumniveau werden in diesem Zusammenhang ausschließlich die Haltungsformen „Frischlufstall“, „Außenklima/Weide“ sowie „Bio“ gemäß TierHaltkennzG verstanden.

Finanziellen Ausgleich benötigen Schweine haltende Betriebe in höheren Haltungsformen, um Investitionen sowie laufende Mehrkosten auszugleichen. Beides wird in den Förderrichtlinien berücksichtigt, allerdings ohne, dass diese aufeinander abgestimmt sind. Investitionen sind mit einer Zweckbindung von zwölf Jahren versehen. Laufende Mehrkosten müssen jährlich beantragt werden. Hier bedarf es ein Ineinandergreifen der Richtlinien. Mit den Vorgaben in den Förderrichtlinien können Betriebe nicht mit notwendiger verlässlicher Größe kalkulieren und letztendlich Entscheidungen für mehr Tierwohl treffen. Die vorgelegten Richtlinien haben erhebliche Mängel. Aus Sicht des DRV besteht zwingender Nachbesserungsbedarf.

Stellungnahme

II. Anmerkungen zur Förderrichtlinie für investive Vorhaben

Zu 4: Vorlage von bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Um- und Neubauten von Ställen dürfen nicht durch zusätzliche Hürden behindert werden. Deshalb bedarf es dringender Anpassungen des BauGB sowie der TA-Luft. Diese notwendigen, noch ausstehenden Änderungen sind zeitlich abzustimmen und inhaltlich so anzupassen, dass Neu- und Umbauten möglich sind.

Zu 5.1: Ergänzung Förderfähiger Ausgaben

Kosten für einen Teil- oder vollständigen Gebäudeabriss, die in Verbindung mit Um- oder Neubauten stehen, sollten im Gesamtvorhaben mit förderfähig sein.

Zu 5.2: Verlässliche Finanzierung garantieren

Investitionen in Tierwohl brauchen verlässliche Kalkulationsgrößen. Fördersätze, die in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel nicht vollständig gewährt werden, führen nicht zu mehr Bauvorhaben. Tierwohl kann nur im geringen Anteil durch den Markt refinanziert werden. Wissenschaftliche Studien haben sehr deutlich herausgearbeitet, dass Investitionen und Mehraufwendungen daher durch alternative Re-Finanzierungen kompensiert werden müssen. Eine Fördersumme von 80 bis 90 % sind für eine erfolgreiche Umsetzung notwendig. Die in den Förderrichtlinien vorgelegten Fördersätze von 50 bzw. 60 % liegen deutlich unter diesen wissenschaftlichen Empfehlungen.

Ein „Windhundverfahren“ für die Mittelvergabe in Kombination mit bei weitem nicht ausreichenden Gesamtfördermitteln wird den gewollten Umbau der Tierhaltung nicht vorantreiben. Das Programm wird daher, wenn überhaupt, in Nischen eine Umstellung zu mehr Tierwohl zu ermöglichen.

Förderanträge, die aufgrund von nicht ausreichenden Mittel im aktuellen Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden können, sollten ohne erneute Antragstellung im folgenden Kalenderjahr Berücksichtigung finden.

Zu 5.4: Tierwohl ist unabhängig der Betriebsgröße fördern

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Fördersumme im Vergleich zum Eckpunktepapier angehoben wurde. Allerdings sind die Förderungen weiterhin abhängig von der Betriebsgröße. Kooperationen wie Agrargenossenschaften mit ihren historisch gewachsenen größeren betrieblichen Einheiten werden daher stark benachteiligt und in der Entwicklung zu mehr Tierwohl beschnitten.

Ziel muss es sein, allen Betrieben, die Zukunftsinvestitionen in mehr Tierwohl tätigen wollen, finanziell zu unterstützen – gerade auch vor dem Hintergrund der massiv gestiegenen Baukosten. Daraus abgeleitet ist ein maximaler Förderbetrag je Betrieb und Jahr nicht zielführend.

Zu 6.1: Betriebliche Weiterentwicklung nicht einschränken

Die Zweckbindung an die gesamte betriebliche Entwicklung zu koppeln, steht dem Ziel hin zu mehr Tierwohl entgegen. Insbesondere Betriebe, die Premiumställe managen können, Märkte entwickeln und gleichzeitig die Auflagen nach Anlage II erfüllen, sollten keine Einschränkung in der betrieblichen Weiterentwicklung erfahren. Weiter sollte in die Zweckbindung eine zumindest temporäre Klausel für die Nutzung in geänderten Haltungsbedingungen aufgenommen werden, sofern Marktsituationen dies erforderlich machen. Tierseuchen oder extreme Marktverwerfungen durch massive Markteingriffe können die Produktion und den Absatz von Premiumfleisch erschweren oder vollständig gefährden.

Stellungnahme

Gemäß beider Richtlinien ist eine Kumulierung für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Sachverhalte ausgeschlossen. Gleichwohl muss vom Richtliniengeber sichergestellt werden, dass im Rahmen der Definition des Begriffs „Sachverhalt“ ein sukzessiver Umbau eines tierhaltenden Betriebs möglich ist. Aufgrund beschränkter Ressourcen landwirtschaftlicher Betriebe muss eine Unterteilung in Bauabschnitte z.B. nach Stallgebäuden oder Haltungsstufen (Deckzentrum, Abferkelung, Ferkelaufzucht etc.) möglich sein.

Zu Anlage II: Anforderungen mit TierHaltKennzG koppeln

Flächenbindung der Tierhaltung: Präzisierung der Vorgaben bezüglich der in der Düngeverordnung hinterlegten Werte gemäß Anlage 9 Tabelle 2 in der Version vom 26.5.2017. Weiterhin sind zu Beginn der Förderung Abnahmeverträge mit einer zeitlichen Bindung über den Zeitraum der Zweckbindung schwer umsetzbar. Hier sollte die Option der Nachreichung ergänzt werden.

Bauliche Anforderungen: Bauliche Anforderungen sind im Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes derzeit für die Mast definiert. Nur die dort formulierten Anforderungen sollten den Fördervorgaben zugrunde gelegt werden, zumal weiterführende Regelungen nicht gegenüber dem Endkunden sichtbar gemacht werden. Unterschiede sind u.a. zu finden hinsichtlich Fensterfläche, Liegebereich oder dem planbefestigten Auslauf.

Sauen haltende Betriebe benötigen dringend verlässliche Rahmenbedingungen, um Zukunftsinvestitionen tätigen zu können. Die vorliegenden Förderrichtlinien tragen zum Abbau und weniger zum gezielten Umbau der Sauenhaltung bei. Gangbreiten von mindestens 3,50 Metern hinter den Fress-Liegebuchten im Wartestallbereich sind deutlich zu breit gefasst. Gleiches gilt für die Grundfläche bei der freien Abferkelung. Eine Erfüllung dieser Anforderung ist in bestehenden Gebäuden kaum umsetzbar, macht Neubauten zwingend notwendig. Aufgrund der Fördergrenzen stellen Neubauten jedoch eine viel größere finanzielle Belastung für die Betriebe dar.

Weiter wird der Verweis auf die Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung vorgenommen. Im Abschnitt mit der Überschrift „Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen“ muss das Datum „29.01.2021“ hinter „Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung“ ergänzt werden.

III. Anmerkungen zur Förderrichtlinie für laufende Mehrkosten

Zu 2, 5, 6 und 7: Verlässliche Finanzierung bieten

Jährliche Antragsstellung, Anpassung der Pauschalen und ungewisse Höhen der jährlichen Finanzierung bieten nicht die notwendige Basis, um Tierwohl nachhaltig in Schweine haltenden Betrieben einzuführen. Vielmehr stellen diese Rahmenbedingungen für die Betriebe ein nicht kalkulierbares finanzielles Risiko dar.

Tierwohl ist nicht abhängig von der Betriebsgröße. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, warum Tierobergrenzen für die Förderung von laufenden Mehrkosten gezogen werden. Darüber hinaus ist es nicht zielführend, Förderungen für laufende Mehrkosten und Förderungen für Investitionen zu kumulieren und mit einem maximalen jährlichen Zuwendungsbetrag von 1.050.000 € zu deckeln. Auch aus diesem Grund ist es notwendig, auf eine finanzielle Förderobergrenze zu verzichten. Eine Reglementierung durch Obergrenzen sowohl bei der Tieranzahl als auch der maximalen jährlichen Fördersumme schränken den Umbau massiv ein.

Förderfähige Tierarten lassen die Jungsauen sowie die Eber außen vor. Diese sind gering von der Anzahl. Aber auch für diese Tiere werden höhere Haltungsanforderungen gestellt und müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Stellungnahme

Zu 4.2: Wettbewerbsverzerrung

Die zu erfüllende Grundvoraussetzung „Mitgliedschaft in einer Organisation“ oder „Teilnahme an einem Kontrollsystem“, um Mittel für die laufenden Mehrkosten beantragen zu können, bietet einigen wenigen existierenden Organisationen und damit manchen Betrieben, z.B. aus dem ökologischen Landbau, einen Wettbewerbsvorteil. Erzeugergemeinschaften aber auch Viehvermarktungs-genossenschaften bringen Voraussetzungen mit, um ein entsprechendes Angebot ihren Mitgliedern zu unterbreiten, allerdings bedarf es hierfür eine verlässliche Anzahl an Mitgliedern, die diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, sowie eine ausreichende finanzielle Mittelausstattung, um genügend Mitglieder überhaupt in einer laufenden Mehrkostenförderung zu haben.

Zu Anlage II: Anforderungen mit TierHaltKennzG koppeln

Die Anmerkungen dieser Stellungnahme unter Punkt II, zu Anlage II gelten auch für diesem Punkt. Des Weiteren ist zu ergänzen:

Intakter Ringelschwanz

Die Umsetzung eines intakten Ringelschwanzes sind insbesondere in der aktuellen Ausgangslage ungünstig. Der Bezug der Tiere mit langem Ringelschwänzen sowie der Absatz dieser Tiere stellt für viele Betriebe mit einer 100 Prozent Quote ein Problem dar. Deshalb ist eine offene Übergangsregelung notwendig. Weiter ist die Bezugsgröße des intakten Ringelschwanzes z.B. in dem niedersächsischen Ringelschwanzprojekt praxistauglicher gelöst. Die Quote intakter Schwänze sollte sich auf den Betrieb, nicht auf die Haltungseinheit beziehen.

PMSG ist kein Tierwohlindikator in der Sauenhaltung

Der Einsatz von PMSG in der Sauenhaltung ist in keinem Zusammenhang mit einem negativen Einfluss auf das Tierwohl in der Sauenhaltung zu sehen. Die hierzu gesonderte Stellungnahme vom April 2022 gilt weiterhin. Aus den dort genannten Punkten ist der Einsatz von PMSG in diesem Zusammenhang nicht als Förderkriterium aufzunehmen.

Über den DRV

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 87,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.